

2. und 3. Säule im Vergleich

	2. Säule – Berufliche Vorsorge					3. Säule – Private Vorsorge	
	Obligatorische Vorsorge BVG (Säule 2a)		Überobligatorische Vorsorge (Säule 2b)			Gebundene Vorsorge (Säule 3a)	Freie Vorsorge (Säule 3b)
Vorgehen	Freiwilliger Anschluss an die Sammelstiftung des Personals oder eine Berufsverbandsstiftung möglich ⓘ Besonders bei höheren Einkommen sinnvoll					Freiwilliger Abschluss einer massgeschneiderten privaten Vorsorge aufgrund Bedarfsanalyse und regelmässigen Anpassungen ⓘ Notwendig, wenn keine berufliche Vorsorge besteht	
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgutschriften: 7–18% des versicherten Lohnes (gestaffelt nach Alter) • Risikoprämien (Tod und Invalidität) • Beiträge für Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten 					Versicherung Regelmässige Prämien, optional mit flexiblen Zuzahlungen (produktabhängig) und Prämienpause während max. 4 Jahren Bank Flexible Einzahlungen in beliebiger Höhe	
Einschränkungen	Innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist das Reglement der jeweiligen Pensionskasse entscheidend.					Einzahlungen gesetzlich limitiert • Angestellte max. CHF 7258 • Selbstständigerwerbende 20% des steuerbaren Einkommens, höchstens CHF 36288	Keine Einschränkungen
Vertragsdauer	Für Männer:					• Bezug frühestens 5 Jahre vor dem AHV-Referenzalter. Ausnahmen: – Wegzug ins Ausland – Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit – Kauf von Wohneigentum • Bezug spätestens 5 Jahre nach Erreichen des AHV-Referenzalters, sofern noch erwerbstätig	Keine Einschränkungen
	AHV-Referenzalter	Bezug frühestens ab	Bezug spätestens mit Alter				
	65	60	70				
	Für Frauen:						
	Jahr	Jahrgang	AHV-Referenzalter	Bezug frühestens ab	Bezug spätestens mit Alter		
	2024	1960	64	59	69		
	2025	1961	64 + 3 Monate	59 + 3 Monate	69 + 3 Monate		
	2026	1962	64 + 6 Monate	59 + 6 Monate	69 + 6 Monate		
	2027	1963	64 + 9 Monate	59 + 9 Monate	69 + 9 Monate		
	ab 2028	1964 und jünger	65	60	70		
Risikoleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Invalidenrente • Ehegatten-/Lebenspartnerrente oder Kapitalzahlung • Waisenrente • Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit (weitere Finanzierung durch Pensionskasse) ⓘ Risikoleistungen sind dank Kollektivtarifen in der Regel günstiger als die Einzellebentarife der Säule 3a.					Versicherung • Erwerbsunfähigkeit: Rente sowie Prämienbefreiung (weitere Finanzierung durch Versicherung) • Garantiertes Todesfallkapital plus allfällige Überschussbeteiligung; Auszahlung an die begünstigte Person Bank Das Sparguthaben plus Zins fällt in den Nachlass. ⓘ Eine regelmässige Erwerbsunfähigkeitsrente sichert Ihre private/familiäre und berufliche Existenz.	

	2. Säule – Berufliche Vorsorge		3. Säule – Private Vorsorge	
	Obligatorische Vorsorge BVG (Säule 2a)	Überobligatorische Vorsorge (Säule 2b)	Gebundene Vorsorge (Säule 3a)	Freie Vorsorge (Säule 3b)
Kapitalsicherheit	Der Deckungsgrad der Pensionskasse ist entscheidend. Gesetzlich verankerte Auszahlungsgarantie für das Altersguthaben (selbst bei Zahlungsunfähigkeit der Pensionskasse)		Versicherung Gesetzlich verankerte Auszahlungsgarantie für das vertraglich vereinbarte Kapital/ garantierte Erlebensfallkapital (selbst bei Konkurseröffnung über die Versicherungsgesellschaft) Bank Gesetzlicher Einlegerschutz bis zu CHF 100 000 im Konkursfall der Bank. Schutz für zusätzliche CHF 100 000 möglich, sofern 3a-Vorsorgekonto. ⓘ Bei der Versicherungslösung sind Geld und Kapitalziele zu 100 % abgesichert.	
Altersleistungen	Rente Vom Alterskapital werden jährlich 6,8% (Umwandlungssatz) als Altersrente ausbezahlt (plus allfällige Kinderrente bei Unterstützungspflicht). Kapital Auf Verlangen können max. 25% des Alterskapitals als einmaliger Betrag ausbezahlt werden (Rest als lebenslange Rente). Ein Kapitalbezug muss innerhalb der reglementarischen Frist angemeldet werden. Sind innerhalb von 3 Jahren vor dem gewünschten Kapitalbezug Einkäufe erfolgt, ist mit steuerlichen Konsequenzen zu rechnen. ⓘ Bei Rentenbezug bleibt im Todesfall das restliche Altersguthaben bei der Pensionskasse, sofern keine Ehegatten- und Waisenrenten fällig werden.	Rente oder Kapitalauszahlung gemäss reglementarischen Bestimmungen. Zins und Umwandlungssatz sind nicht gesetzlich vorgeschrieben.	Einmalige Auszahlung als Kapital plus allfälliger Überschussbeteiligung	

	2. Säule – Berufliche Vorsorge		3. Säule – Private Vorsorge	
	Obligatorische Vorsorge BVG (Säule 2a)	Überobligatorische Vorsorge (Säule 2b)	Gebundene Vorsorge (Säule 3a)	Freie Vorsorge (Säule 3b)
Zins	Der BVG-Mindestzinssatz wird durch den Bundesrat festgesetzt (1,0%).	Es besteht kein gesetzlicher Mindestzinssatz.	Versicherung <ul style="list-style-type: none"> • Technischer Zins: Festlegung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA • Allfälliger Überschuss Bank Zins gemäss individueller Marktlage	
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Prämien von bis zu 20% des AHV-Einkommens • abzugsberechtigt vom steuerbaren Einkommen • Rentenzahlungen zu 100% als Einkommen steuerbar • Kapitalauszahlung zu einem reduzierten Satz getrennt • vom übrigen Einkommen steuerbar 		Bank und Versicherung <ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Prämien (limitiert) abzugsberechtigt vom steuerbaren Einkommen • Zinserträge und Überschüsse steuerfrei • Keine Vermögenssteuer während der Laufzeit • Kapitalauszahlung zu einem reduzierten Satz getrennt vom übrigen Einkommen steuerbar 	Versicherung <ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Prämien unter bestimmten Bedingungen abzugsberechtigt vom steuerbaren Einkommen (Pauschalabzug) • Zinserträge und Überschüsse steuerfrei • Rückkaufswert von Lebensversicherungen unterliegt der Vermögenssteuer • Kapitalauszahlung von prämienfinanzierten Lebensversicherungen steuerfrei • Kapitalauszahlung von einmalprämienfinanzierten Lebensversicherungen nur unter bestimmten Bedingungen steuerfrei Bank <ul style="list-style-type: none"> • Keine Steuervorteile
Privilegien	Erb-, Betreibungs-, Konkursprivileg sowie Steuerprivileg		Erb-, Betreibungs-, Konkursprivileg sowie Steuerprivileg ⓘ Vorsorgeprivilegien nur bei Versicherungen	Erb-, Betreibungs-, Konkursprivileg (sofern Ehepartner, eingetragener Partner oder Kinder begünstigt) sowie Steuerprivileg